

---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSPA 58/18-Ö
des Planungsausschusses am	06.11.18	<b>Aktenzeichen</b>	22.062

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 2)**

**Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe**

**- Anhörungsentwurf**

*- vorberatend*

---

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**A) Der Planungsausschuss stimmt dem von der Verbandsverwaltung vorgelegten Anhörungsentwurf (Plansätze, Raumnutzungskarte) mit Begründung, Umweltbericht und zusätzlichen Erläuterungen sowie weiteren zweckdienlichen Unterlagen (Anlage 1 - 5) zu.**

**B) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung zu beschließen:**

**1) Die Verbandsversammlung stimmt dem Anhörungsentwurf (Plansätze, Raumnutzungskarte) mit Begründung, Umweltbericht und zusätzlichen Erläuterungen (Anlage 2 - 4) zu.**

**2) Die Verbandsversammlung beschließt den vorliegenden Anhörungsentwurf über die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee (Plansätze, Raumnutzungskarte) mit Begründung, Umweltbericht und zusätzlichen Erläuterungen (Anlage 2 - 4).**

**3) Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) beauftragt.**

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

1.) Änderung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) im Regionalplan 2000

Gegenüber des in der Sitzung des Planungsausschusses vom 15.05.2018 und vom 24.07.2018 vorberatenen Anhörungsentwurfs (**siehe NSPA 13/18-Ö und NSPA 14/18-Ö**) ergab sich hinsichtlich der Festsetzung potenzieller Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) noch eine notwendige Änderung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (VRG) im Regionalplan 2000, wie im Folgenden dargelegt wird:

Gemäß dem im Regionalplan 2000 formulierten Plansatz 3.2.1 (Z) sind die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (ehem. Bezeichnung: Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege/regionale Biotope) zu erhalten. Dem jeweils spezifischen Schutzzweck entgegenwirkende Maßnahmen sind zu vermeiden. Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus [Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000). Somit ist eine Überlagerung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) mit den Gebieten

für Naturschutz und Landschaftspflege nicht möglich.

Eine Überlagerung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) mit den Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ist hingegen möglich, da Sicherungsgebiete der Deckung des längerfristigen Bedarfs dienen. Sollte in einem Sicherungsgebiet ein Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraumes des Teilregionalplanes angestrebt werden (gemäß Plansatz 3. Z3 des Teilregionalplanes) und diese Fläche überlagert sich mit einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000), so ist über ein Regionalplanänderungsverfahren oder ggf. ein Zielabweichungsverfahren zu prüfen, ob dieser Zielkonflikt behoben werden kann.

Die Ausweisung der Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 geht auf eine selektive Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan).

Die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2000 dienen vor allem dem Biotopschutz/Schutz regionalbedeutsamer Biotope.

Im „Überlagerungsbereich“ der folgenden Abbaugelände werden die festgesetzten Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000) teilweise reduziert:

<i>Nr.</i>	<i>Name des Vorranggebietes</i>	<i>Gemeinde(n)</i>
<i>WT-03 AG</i>	<i>Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)</i>	<i>Görwihl</i>
<i>WT-04 AG</i>	<i>Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd)</i>	<i>Görwihl/Albbruck</i>
<i>WT-13 AG</i>	<i>Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)</i>	<i>Ühlingen-Birkendorf</i>

Die Reduzierungen haben eine Größenordnung von jeweils ca. 2 ha im Bereich der Abbaugelände *WT-03 AG* und *WT-04 AG* sowie ca. 5 ha im Bereich des Abbaugeländes *WT-13 AG*.

Schutzgebiete, wie auch der Biotopschutz fanden Eingang in die Strategische Umweltprüfung (s. Umweltbericht Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) und führten dort zu einer entsprechenden Bewertung der geplanten Abbaugelände. Weiterhin wurden regional besonders bedeutsame Biotope über das Konzept Regionaler Biotopverbund (Stand 2018) in der Umweltprüfung berücksichtigt. Eine weitergehende Überprüfung betroffener Biotopbereiche erfolgt zudem auf nachgeordneter Planungsebene.

Die Reduzierung der Teilflächen der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege für den Rohstoffabbau trägt dem Grundsatz (Plansatz 1., G3) des vorliegenden Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Rechnung, die Rohstoffvorkommen möglichst vollständig zu nutzen (vgl. hierzu auch LEP, Plansatz 5.2.4). Zudem erleichtert dies i.d.R. die Schaffung sinnvoller Abbaugelände und gewährleistet entsprechend einen besseren Abbau. Des Weiteren handelt es sich in allen drei Fällen um geplante Erweiterungen von bestehenden Abbaustandorten.

In Bezug auf das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf Steinatal* empfiehlt der Umweltbericht, die als Biotopschutzwald gem. § 30a LWaldG ausgewiesene Fläche aufgrund ihrer Wertigkeit (seltene, naturnahe Waldgesellschaft, Bodenschutzwald und VRG für Naturschutz und Landschaftspflege) aus dem Entwurf des geplanten Abbaugeländes heraus zu nehmen. Der Empfehlung des Umweltberichts

wird gefolgt; auf eine Festlegung eines Abbaugebiets innerhalb des Waldbiotops wird verzichtet, woraus eine Reduzierung des potenziellen Abbaugebiets *WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf Steinatal* von ca. 1 ha bedeutet (6 ha -> 5 ha).

Eine grafische Übersicht zu den oben dargelegten Änderungen ist der in **Anlage 2** enthaltenen Begründung zu Kapitel 5 (S. 19 f.) zu entnehmen.

### 2.) Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe KN-06 AG Hilzingen (Dellenhau)

In der Sitzung des Planungsausschusses am 15.05.2018 wurde beschlossen, dass das potenzielle Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) *KN-06 AG Hilzingen (Dellenhau)* dem Planungsausschuss am 24.07.2018 zur Empfehlung an die Verbandsversammlung nochmals vorgelegt wird, um die Entscheidung des Raumordnungsverfahrens des Regierungspräsidiums Freiburg (RP) einfließen lassen zu können (**siehe NSPA 13/18-Ö**). Bis zur Sitzung am 24.07.2018 lag eine entsprechende Entscheidung (Raumordnerische Beurteilung) des RP noch nicht vor. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau anhängige Petition bezüglich des geplanten Trockenabbaus von Kies und Sand im Gewann Dellenhau, Gemeinde Hilzingen den erwarteten Abschluss des Raumordnungsverfahrens verzögerte. In der Sitzung des Planungsausschusses vom 24.07.2018 wurde das potenzielle Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe *KN-06 AG Hilzingen (Dellenhau)* aus der der Beschlussempfehlung ausgeklammert (**siehe NSPA 14/18-Ö**).

Mit der Raumordnerischen Beurteilung von August 2018 hat das RP als Ergebnis festgestellt, dass die Raumverträglichkeit des Trockenabbaus von Kies im Rahmen eines geplanten Neuaufschlusses im Gewann Dellenhau, Gemeinde Hilzingen unter Berücksichtigung von dort aufgeführten Maßnahmen, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt.

Die Raumordnerische Beurteilung ist auf der Homepage des RP abrufbar unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref21/RVO-ZAV/Seiten/default.aspx>

Das Ergebnis der Raumordnerischen Beurteilung kann nun Eingang in das weitere Verfahren der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe in der Form finden, dass die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) *KN-06 AG Hilzingen (Dellenhau)* im Anhörungsentwurf festgelegt wird.

### 3.) Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung

Was in den Sitzungen des Planungsausschusses vom 15.05.2018 und vom 24.07.2018 vorberaten und von der Verbandsverwaltung verbal dargestellt wurde (**siehe NSPA 13/18-Ö und NSPA 14/18-Ö**), wird in einer „Zusammenstellung vertiefte Untersuchung und gesamträumliche Betrachtung“ für jedes potenzielle Vorranggebiet einzeln dargestellt (**siehe Anlage 1**). Die Unterlage dient zur besseren Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit des bisher erfolgten Abwägungsvorgangs.

### 4.) Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe - Anhörungsentwurf

Der bereits in der Sitzung des Planungsausschusses vom 15.05.2018 und vom 24.07.2018 vorberatene Anhörungsentwurf (**Anlage 2**) besteht aus den Plansätzen (Ziele und Grundsätze) mit Begründung und den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte.

Dem Anhörungsentwurf sind die vorgeschlagenen Vorranggebiete zu entnehmen.

Die gesamte Raumnutzungskarte mit allen verbindlichen Festlegungen des Regionalplans

Hochrhein-Bodensee inklusive der vorgeschlagenen Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und den Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wird in der Sitzung zur Beschlussfassung vorgestellt.

Die Übersicht der Bewertungen der schutzgutbezogenen Umweltprüfung zu jedem einzelnen Standort im Rahmen der strategischen Umweltprüfung erfolgt im hier aufgrund seines Umfangs (1 Ordner) nur digital zur Verfügung gestellten Umweltbericht (**siehe Anlage 3**). Der nicht an der Verbindlichkeit teilnehmende aber für die Anhörung notwendige Umweltbericht ist auf der Homepage des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee bei den Unterlagen der Planungsausschusssitzung (TOP 2) unter

<http://www.hochrhein-bodensee.de/index.php?id=249>

als Download zur Verfügung gestellt.

Die ausführliche Darstellung der angewandten Methodik sowie der Planungsphasen ist der **Anlage 4** der Sitzungsvorlage zu entnehmen.

Eine synoptische Gegenüberstellung der potenziellen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen sowie die bestehenden Vorranggebiete aus dem rechtskräftigen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) ist als **Anlage 5** beigefügt.